

meindeanlagen nach dem Steuerfusse nach den Einheiten aufgebracht. Es bedarf nur anderer Heberegister, so kann ja jede Anlage nach den Steuereinheiten erhoben werden. Es kann dabei der Zuschlag bei der Steuer wegbleiben und demungeachtet kann die Anlage nach den Steuereinheiten erhoben werden.

Abg. v. Zeschwitz: Der vorliegende Gegenstand ist schon so vielseitig beleuchtet worden, daß ich mich kurz fassen kann. Ich habe das v. Thielau'sche Amendement unterstützt und werde für dasselbe stimmen. Ich habe vorzüglich darüber meine Freude auszusprechen, daß die Zuschläge zu den Steuereinheiten gänzlich in Wegfall kämen. Ich würde in diesen Zuschlägen eine fortwährende Quelle von Unzuträglichkeiten und Mißhelligkeiten erblickt haben und glaube, daß diese Zuschläge nicht geeignet sein würden, das Gesetz beliebt zu machen. Die Procentabzüge von der Grundsteuer, wie sie in dem v. Thielau'schen Amendement vorgeschlagen sind, nämlich  $1\frac{1}{2}$  Procent für die Landgemeinden und für diejenigen Städte, welche die Kataster nicht zu führen haben, und 2 Procent, oder mit Genehmigung des Finanzministeriums 3 Procent für diejenigen Städte, welche die Kataster zu führen haben, dürften hinreichen, um den Grundsteuerverwaltungsaufwand zu decken. Die Grundsteuer wird viermal jährlich eingenommen; allerdings ist eine solche Quartaleinnahme nicht mit einem Tage abzuthun, doch sind auch nicht 3 Monate dazu erforderlich. Daher werden die Ortssteuereinnahmer in den Zwischenzeiten der Quartale viel freie Zeit haben, welche sie entweder zu ihren eigenen Angelegenheiten oder zu andern Communarbeiten benutzen können. Wenn ihnen Communarbeiten angesonnen werden, so müssen sie dafür aus den Communcassen bezahlt werden. Ich glaube daher, daß zu dem eigentlichen Grundsteuerverwaltungsaufwand die in Rede stehenden Procentsätze genügen werden. Ich stimme für das v. Thielau'sche Amendement.

Abg. Braun: Ich wollte mir nur einige ganz kurze Bemerkungen, nachdem die Debatte soweit vorgeschritten ist, gegen das Amendement des Abg. v. Thielau erlauben. Allerdings ist gegründet, wie der Abg. Zeschucke äußerte, daß das Amendement nicht enthält, wer den erforderlichen Mehrbetrag entrichten solle. Der geehrte Antragsteller hat uns nun zwar in seinen Motiven darüber nicht im Ungewissen gelassen. Er sagt, daß dieser Mehrbetrag bestritten werden solle aus der Gemeindecasse. Im Eingange seines Amendements spricht er von der Steuergemeinde, da aber, wo es sich handelt um die Bestreitung des Mehrbedarfes, macht er die Landgemeinden, die gewöhnlichen Gemeinden dafür verbindlich. Ich weiß nun nicht, ob es angemessen sein dürfte, für die Geschäfte, welche dem ganzen Complex der Steuergemeinde angehen, nur die Landgemeinde verbindlich zu machen. Ich überlasse dies den Landgemeinden selbst, welche sehr zahlreich hier repräsentirt sind. Mein Bedenken betrifft hauptsächlich folgende Punkte: es existiren kleine Gemeinden in dem Lande, welche keine Gemeindecasse haben. Ich kenne deren mehre, in welchen die communlichen Ausgaben die Mitglieder der Gemeinden zu bestreiten und in einzelnen Fällen einzunehmen haben, sobald deren erforderlich werden. Wenn nun hier ein Mehrbetrag erforderlich wird, und es existirt keine Gemeinde-

casse, kein baarer Bestand, so muß der Mehrbetrag von den Beteiligten selbst bestritten werden. Nun entsteht die Frage, nach welcher Modalität soll dieser Mehrbetrag eingenommen werden? Nach den Köpfen? Dies würde nicht angehen; denn es ist ja Grundsteuer, um die es sich handelt, und dann wird man auf den Grundbesitz Rücksicht zu nehmen haben. Nimmt man darauf Rücksicht, so bleibt kein anderer Modus, als die Erhebung nach Steuereinheiten. Also glaube ich, daß, man möge den Antrag ansehen, wie man wolle, er kaum practisch ausführbar sein könnte, wenigstens nicht im Allgemeinen. Ich werde dagegen stimmen, und kann nur bei dem Deputationsvoto stehen bleiben, um so mehr, als dieses Votum die einzelnen Verhältnisse der einzelnen Fälle berücksichtigt.

Abg. Dehme: Ich wollte bloß erklären, daß ich für das Amendement des Abg. v. Thielau stimme, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil nach dessen Inhalt aller und jeder Zuschlag vermieden werden soll, durch den Zuschlag aber sich große Ungleichheiten herausstellen würden. Die Deputation hat sich zwar bemüht, dies in etwas zu beseitigen, aber nur für die Rittergutsbesitzer, und es würden dann nach dieser Bestimmung die übrigen Gutsbesitzer, deren es doch viele im Lande gibt, deren Güter zuweilen größer sind, als manches Rittergut, aber diese Qualität nicht haben, sich den Zuschlag gefallen lassen müssen, während die Rittergutsbesitzer nur eine geringe Summe dazu beitragen würden.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand mehr das Wort zu ergreifen beabsichtige. Indessen hat früher der Abg. v. Thielau erklärt, wie er, wenn das Deputationsgutachten zur Abstimmung komme, zuvor sich das Wort noch vorbehalte. Es wird demnach dem Herrn Abgeordneten jetzt freistehen, von seinem Vorbehalt Gebrauch zu machen.

Abg. v. Thielau: Ich würde nur bitten, daß der Referent die Güte hätte, zuvörderst die Abänderung der §. nochmals vorzulesen; man ist nicht im Stande, sie zu behalten.

Referent Abg. Klinger: Zuvörderst würde unmittelbar am Schlusse der §. 32 noch hinzuzufügen sein: „Zu dieser Vergütung haben die nicht zum Gemeindeverbande gehörigen Ritter- und denselben nach §. 20 unter 5 der Landgemeindeordnung gleichstehenden Güter einen mit der Steuergemeinde zu vereinbarenden festen jährlichen Beitrag zu leisten, und sind dagegen mit jedem Zuschlage zu den Steuereinheiten (§. 36) zu verschonen. Können sich dieselben über die Höhe des Beitrags nicht vereinbaren, so haben die Verwaltungsbehörden in dem geordneten Instanzenzuge darüber zu entscheiden.“ Sodann würde statt §. 36 folgende Fassung zu wählen sein: „Den Steuergemeinden auf dem platten Lande und in denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, wird gestattet, zu Bestreitung des Receptur- und Verwaltungsaufwandes  $1\frac{1}{2}$  Procent, in denjenigen Städten aber, welchen die Führung der Kataster und Flurbücher selbst obliegt, 3 Procent von den zur Staatscasse einzuliefernden Grundsteuern in Abzug zu bringen. Reichen diese Procentabzüge zur vollständigen Bestreitung des Aufwandes für die Localsteuerverwaltung nicht aus,